



- Ausfertigung -



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

42 C 964/15

Bremen-Blumenthal, 05 07 2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 80802 Munchen

Klagerin

Prozessbevollmächtigte. Waldorf * Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 Munchen
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] 28777 Bremen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter [REDACTED] 28779 Bremen
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bremen-Blumenthal durch den Richter [REDACTED] am 05 07.2016 wie folgt beschlossen

I.

Es wird gemäß § 278 Abs 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien entsprechend dem Vergleichsvorschlag der Klagerin vom 17.06.2016 ein Vergleich folgenden Inhalts zustande gekommen ist

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von Euro 750,--. Die bereits am 18.01.2016 geleistete Teilzahlung in Höhe von Euro 100,-- ist Gegenstand dieser Vereinbarung und wird hierauf angerechnet. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je Euro 100,--. Die erste Rate ist spätestens am 20.07.2016 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als sieben Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 20.07.2016 zu verzinsen.

II.

Der Termin zur Güteverhandlung/mündlichen Verhandlung am 22.07.2016 wird aufgehoben

Dieser Beschluss gilt als Abladung

III.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf bis zu Euro 1 000,-- festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss, durch den der Streitwert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist, ist das Rechtsmittel der Beschwerde für jeden zulässig, der durch diesen Beschluss in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder
- wenn die Beschwerde in dem Beschluss durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal zugelassen worden ist

Die Beschwerde muss schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim **Amtsgericht Bremen-Blumenthal, Landrat-Christians-Str. 67, 28779 Bremen**, eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die unten beschriebene Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Frist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal eingegangen sein. Ist der Streitwert

später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

[REDACTED]
Richter


Ausgefertigt
Bremen-Blumenthal, 12.07.2016

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts